

der Staatlichen Bauaufsicht vom 14. Juni 1964<sup>6</sup> mit der Ersten Durchführungsbestimmung und die Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues (Landbauordnung) vom 12. Mai 1967<sup>7</sup>.

Mit der größeren Eigenverantwortung der Staatsorgane der Landgemeinden und ländlichen Siedlungsschwerpunkte verbindet sich eine Neuorientierung in der Führungstätigkeit der den Städten und Gemeinden übergeordneten örtlichen Staatsorganen, der Kreistage und ihrer Räte. Vom Verständnis der Abgeordneten und Funktionäre der Staatsorgane in den Landkreisen für die Belange der Städte und Gemeinden und ihrer Volksvertretungen, vom Erkennen ihrer neuen Funktion im Reproduktionsprozeß, von einer möglichst exakten Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse zwischen den staatlichen Organen der Kreise und Gemeinden und von einer weitsichtigen, rationellen Arbeitsweise, besonders hinsichtlich ihres Einflusses auf die Führungstätigkeit der Staatsorgane ländlicher Gemeinden und Städte, hängt es entscheidend ab, daß im örtlichen Bereich die neuen Anforderungen bei der Leitung der gesellschaftlichen Prozesse erfüllt werden. Bei den Staatsfunktionären des Kreises wird es in diesem Zusammenhang in vielen Fragen des Umdenkens und des Abstreifens mancher alter Gewohnheiten bedürfen. Die neuen Anforderungen lassen sich m. E. im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

— Unterstützung der Führungstätigkeit der Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden mit dem Ziel, die eigenverantwortliche Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben zu fördern;

— Anwendung des Prinzips des demokratischen Zentralismus auf einer höheren Stufe, d. h. im Sinne sachlich-kameradschaftlicher Gemeinschaftsarbeit; Vermeidung administrativer Eingriffe in den Entscheidungsbereich der unteren Staatsorgane; Gewährleistung zielgerichteten Zusammenwirkens hauptsächlich auf der Grundlage des Planes und anderer langfristig wirkender Steuerungselemente;

— Beachtung des Systemcharakters der Städte und Gemeinden, zugleich aber auch der Spezifik jeder Stadt und jeder Gemeinde; Respektierung ihrer Eigen Verantwortung;

— Ordnung und Ausbau des Informationssystems mit der Maßgabe, die Staatsorgane der Städte und Gemeinden (und die des Kreises selbst) zu echten wissenschaftlichen Entscheidungen zu befähigen;

— Einflußnahme auf die Kooperationsfähigkeit der Städte und Gemeinden mit dem Ziel, sie mit den ihrer objektiven ökonomischen und gesellschaftlichen Funktion adäquaten Entscheidungs-, Mitsprache- und Kontrollbefugnissen auszustatten und ihnen die entsprechenden Fonds, kommunalen, sozialen und kulturellen Einrichtungen zuzuordnen;

— Anwendung vielseitiger und zweckmäßiger Formen und Methoden der Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Funktion, z. B. Delegation von Spezialisten für die Vorbereitung von Entscheidungen, Bereitstellung von Planungsgrundlagen (Flächennutzungspläne u. a.)

— Einrichtung eines Qualifizierungssystems auf Angebotsgrundlage, das den vielseitigen höheren Anforderungen der Bürgermeister, Volksvertreter und anderen Mitarbeitern der Staatsorgane der Städte und Gemeinden entspricht. Die hier dargelegten Erfahrungen und Schlußfolgerungen erhalten mit dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus vom 22. April 1968<sup>8</sup> unmittelbar praktische Bedeutung. Dieser Beschluß ver-

<sup>6</sup> GBl. II S. 405 ff.

<sup>7</sup> GBl. II S. 361 ff.

<sup>8</sup> GBl. I S. 223 ff.